

## Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (99 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
finanzielle Leistungen an die altkatholische  
Kirche neuerlich geändert wird

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der  
Alt-katholischen Kirche Österreichs und der  
Republik Österreich sind im wesentlichen im  
Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl.  
Nr. 221, über finanzielle Leistungen an  
die altkatholische Kirche geregelt. Einerseits  
wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von  
vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung  
eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung  
des Bundes festgesetzt, ohne daß hiedurch eine  
alte Kongruengesetzgebung wiederum aufleben  
sollte, andererseits wurde die Zahlung eines jähr-  
lichen festen Betrages von 150 000 S vorgesehen.  
Seit dem Jahre 1970 wird in Anlehnung an die  
mit dem Heiligen Stuhl für die Katholische  
Kirche getroffene Regelung an die Alt-katholische  
Kirche ein fester Betrag von 201 000 S seitens  
der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Hei-  
ligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der

österreichischen Bundesregierung geltend gemacht  
wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 einge-  
tretenen Geldwertänderung den Fixbetrag ent-  
sprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen  
zur Unterzeichnung des Zweiten Zusatzvertrages  
am 9. Jänner 1976 geführt haben, wäre gleich-  
zeitig § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über  
finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche  
ebenso entsprechend abzuändern. Vorgesehen ist  
eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleis-  
teten festen Beträge um 43,283 58%.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständ-  
liche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am  
4. März 1976 in Anwesenheit des Bundesmini-  
sters für Unterricht und Kunst Dr. S i n o w a t z  
der Vorberatung unterzogen und einstimmig  
angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der  
Unterrichtsausschuß somit den A n t r a g, der  
Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung  
vorgelegten Gesetzentwurf (99 der Beilagen) die  
verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 03 04

Dipl.-Ing. Dr. Leitner  
Berichterstatter

Dr. Gruber  
Obmann